

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 116/09 S

L 34 AS 507/09 B PKH (LSG Berlin-Brandenburg)
S 34 AS 5679/09 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. August 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Berlin-Brandenburg vom 15. Juni 2009 - L 34 AS 507/09 B PKH - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller hat mit einer bei dem Sozialgericht Berlin (SG) erhobenen Klage - S 34 AS 38377/08 - auf Übernahme einer Mietkaution und der Umzugskosten geklagt. Das SG hat den Erlass einer einstweiligen Anordnung des im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemachten Kostenübernahmeanspruchs mit Beschluss vom 11. März 2009 abgelehnt. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg hat den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das dagegen gerichtete Beschwerdeverfahren - L 34 AS 501/09 B ER - mit Beschluss vom 15. Juni 2009 - L 34 AS 507/09 B PKH - zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem am 23. Juli 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

